

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



## Nichtamtliche Gesamtfassung

# **Ordnung der Hochschule Rhein-Waal für die Besetzung von Professuren, Professurvertretungen und Honorar- und Gastprofessuren und für das Verfahren zum Nach- weis der pädagogischen Eignung**

## **(Berufungsordnung)**

vom 23.02.2022  
(Amtliche Bekanntmachung 4/2022)

in der Fassung der  
zweiten Änderungssatzung  
vom 30.05.2023  
(Amtliche Bekanntmachung 28/2023)

Präambel.....	3
§ 1 .....	3
Geltungsbereich.....	3
§ 2.....	3
Fristen.....	3
<b>I. Ordentliche Berufungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
§ 3.....	4
Einleitung des Berufungsverfahrens.....	4
§ 4.....	4
Berufungskommission.....	4
§ 5.....	6
Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter .....	6
§ 6.....	7
Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren .....	7
§ 6a .....	7
Kaskadenmodell .....	7
§ 7.....	8
Aktive Ansprache von potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern .....	8
§ 8.....	8
Verfahrensgrundsätze in Berufungskommissionen .....	8

§ 9.....	10
Nichtöffentlichkeit; Vertraulichkeit .....	10
§ 10.....	10
Ausschreibung.....	10
§ 11.....	11
Prüfung der Bewerbungsunterlagen .....	11
§ 12.....	12
Verfahren bis zur Vorlage eines Berufungsvorschlags .....	12
§ 13.....	13
Erstellung der Berufsliste (Berufungsvorschlag) und desBerufungsberichtes.....	13
§ 14.....	14
Verfahren im Fakultätsrat.....	14
§ 15.....	15
Verfahren im weiteren Verlauf.....	15
<b>II. Verfahren zum Nachweis der pädagogischen Eignung.....</b>	<b>16</b>
§ 16.....	16
Voraussetzungen und Verfahren .....	16
<b>III. Professurvertretung .....</b>	<b>17</b>
§ 17.....	17
Voraussetzungen und Verfahren .....	17
<b>IV. Verleihung einer Honorarprofessur.....</b>	<b>18</b>
§ 18.....	18
Voraussetzungen .....	18
§ 19.....	19
Verfahren in der Fakultät.....	19
§ 20.....	20
Verfahren auf Präsidiumsebene.....	20
§ 21.....	20
Rücknahme, Widerruf .....	20
§ 22.....	21
Antrittsvorlesung.....	21
<b>V. Verleihung einer Gastprofessur.....</b>	<b>21</b>
§ 23.....	21
Grundsatz .....	21
§ 24.....	21
Voraussetzungen .....	21
§ 25.....	21
Verfahren zur Verleihung.....	21
§ 26.....	22
Rücknahme, Widerruf .....	22
<b>VI. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>23</b>
§ 27.....	23
Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen .....	23

## **Präambel**

Berufungen sind für die Weiterentwicklung und als maßgebliches Element der Profilbildung und Qualitätssicherung in Lehre und Forschung von herausragender Bedeutung. In Anerkennung dessen werden Berufungsverfahren an der Hochschule Rhein-Waal vom Präsidium und Fakultäten in gemeinsamer Verantwortung durchgeführt. Ziel jedes Berufungsverfahrens muss es sein, die für eine definierte Professur am besten geeignete Person zu finden.

Dabei ist es ein erklärtes Ziel der Hochschule Rhein-Waal, den Bewerberinnen und Bewerbern in allen Stadien des Verfahrens mit großer Wertschätzung zu begegnen, ihre Interessen angemessen zu berücksichtigen sowie den Grundsätzen der Gleichstellung gerecht zu werden. Die Hochschule Rhein-Waal würdigt die Vielfalt ihrer Mitglieder und begrüßt es, wenn sich diese Vielfalt in der Gruppe der Professorinnen und Professoren widerspiegelt. Vor diesem Hintergrund macht die Hochschule es sich auch zur Aufgabe, den Anteil der Professorinnen unter den Lehrenden zu erhöhen, insbesondere in Bereichen in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Berufsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) das Verfahren zur Besetzung von Professuren. Die Ordnung ist auch bei der Besetzung von Vertretungen von Professuren, von zeitlich befristeten Professuren und Teilzeitprofessuren, bei Gast- und Honorarprofessuren sowie bei der Einstellung nebenberuflich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis tätig werdender Professorinnen und Professoren gem. § 39 Abs. 6 HG anzuwenden.

## **§ 2**

### **Fristen**

- (1) Das Berufungsverfahren ist so rechtzeitig einzuleiten und durchzuführen, dass die Berufung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen kann. Das Hochschulgesetz NRW beschreibt in seiner aktuell gültigen Fassung folgende Konstellationen:
  - a) erreicht die Inhaberin/der Inhaber die Altersgrenze, soll der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden
  - b) wird eine Stelle außerplanmäßig frei, soll der Berufungsvorschlag in der Regel nicht später als acht Monate nach Freiwerden der Stelle vorgelegt werden.

Damit soll die frühestmögliche Wieder- oder Neubesetzung der Stelle gewährleistet werden, da die Funktionsfähigkeit von Studium und Lehre beeinträchtigt wird, wenn Stellen zu lange unbesetzt bleiben. Daher sollte das Verfahren von der in der Ausschreibung der Stelle genannten Bewerbungsfrist bis zur Entscheidung der Fakultät über die Berufsliste die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

- (2) Falls die, in Absatz 1 genannten, Fristen nicht eingehalten werden können, eröffnet das Hochschulgesetz der Präsidentin/dem Präsidenten das Privileg, auch ohne Vorschlag der Fakultät zu berufen. Eine zu berufende Person muss alle hier

beschriebenen Verfahrensschritte durchlaufen. Die Fakultät ist hierzu vorher zu hören.

## **I. Ordentliche Berufungsverfahren**

### **§ 3**

#### **Einleitung des Berufungsverfahrens**

(1) Beim Freiwerden einer Professur bestimmt das Präsidium i. S. d. §§ 2 Abs. 3, 16 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Satz 5 HG über die weitere Verwendung der Planstelle. Für jede zu besetzende Professur beantragt die Dekanin / der Dekan auf Beschluss des Fakultätsrates und auf Basis des Fakultäts- und Hochschulentwicklungsplanes deren Zuweisung in die Fakultät und deren Ausschreibung. Bei der Entwicklung der Ausschreibung ist die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen. Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung werden entsprechend des SGB IX berücksichtigt.

(2) Dem Antrag sind der Fakultätsratsbeschluss, die Einbindung der Professur in das strategische Konzept der Fakultät, die Auslastungsberechnung auf der Grundlage der jeweils gültigen Lehrdeputatsregelung und des geplanten Lehreinsatzes, die Stellenausschreibung und eine Liste der Mitglieder der Berufungskommission beizufügen. Hierbei sollte eine freiwillige Selbstauskunft der Mitglieder vorliegen, wer bereits an einer Schulung zur Durchführung von Berufungskommissionen teilgenommen hat. Dieser Antrag ist dem Dezernat Personal und Organisation einzureichen. Dort wird die Verfügbarkeit einer Planstelle geprüft, eine kapazitativ-strategische Stellungnahme der Stabsstelle für Controlling und Statistik eingeholt und dieser anschließend dem Präsidium vorgelegt. Der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(3) Das Präsidium prüft den Antrag der Fakultät hinsichtlich der Anforderungen des vom Präsidium beschlossenen Berufungsleitfadens, der strategischen Ausrichtung und den Stellenplanungen und entscheidet über die Ausschreibung der Stelle. Beabsichtigt das Präsidium, dem Antrag des Fakultätsrats ganz oder teilweise nicht zuzustimmen, so gibt es vor seiner endgültigen Entscheidung der Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme.

### **§ 4**

#### **Berufungskommission**

(1) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fakultätsrates gewählt. Der Vorsitz liegt immer bei der ausschreibenden Fakultät und kann nur von einem Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren übernommen werden. Der Fakultätsrat stimmt über die Zusammensetzung der Kommission ab. Die Dekanin/der Dekan gibt diese der Präsidentin/dem Präsidenten bekannt. Die Tätigkeit der Berufungskommission beginnt mit der Benennung der Mitglieder durch den Fakultätsrat und endet mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle, andernfalls auf Beschluss des Fakultätsrats.

(2) Die Berufungskommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) bis zu fünf Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission dieser Gruppe angehören muss; ein Mitglied dieser Gruppe soll einer anderen Fakultät angehören, ein Mitglied dieser Gruppe kann einer anderen Hochschule angehören,
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- c) zwei Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Des Weiteren gehören der Berufungskommission weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Dekanin/der Dekan oder die Prodekanin/der Prodekan der Fakultät, soweit sie/er nicht als gewähltes Mitglied gemäß Abs. 2 der Berufungskommission angehören,
- b) eine Berufungsbeauftragte/ein Berufungsbeauftragter gem. § 5 der Berufungsordnung,
- c) optional eine/ein weitere/r Vertreterin oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden,
- d) optional eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter aus dem Bereich der Hochschuldidaktik der Hochschule Rhein-Waal,
- e) optional ein Mitglied des Präsidiums,
- f) optional ein Mitglied einer externen Hochschule, einer externen Einrichtung oder eines externen Unternehmens.

Gemäß § 9 Abs. 2 LGG NRW muss die Berufungskommission geschlechtsparitätisch besetzt werden. Der Kommission muss mindestens eine Professorin als gewähltes und stimmberechtigtes Mitglied angehören. In Fakultäten, in denen keine Professorin vertreten ist, müssen Professorinnen verwandter Lehrgebiete aus der eigenen Hochschule in die Berufungskommission gewählt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird hinsichtlich der Bemühungen einer geschlechtsparitätischen Besetzung angehört. Ist eine geschlechtsparitätische Besetzung aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

Dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung kann dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Professorinnen und Professoren ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Die Bemühungen sind zu protokollieren.

(4) Auf Beschluss der Berufungskommission können weitere Personen mit einer spezifischen fachlichen Ausrichtung oder Erfahrungen in der Personalauswahl zu einzelnen Sitzungen beratend hinzugezogen werden (z.B. aus der Hochschuldidaktik, dem ZfQ, einer externen Institution).

(5) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung nehmen an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teil; sie sind wie Mitglieder zu laden und zu informieren; sie sind nicht stimmberechtigt.

(6) Die Mitgliedschaft in einer Berufungskommission ist ein persönliches Amt, d.h. die Ausübung der Tätigkeit ist unmittelbar und ausschließlich an die Person des vom Fakultätsrat gewählten Kommissionsmitglieds gebunden. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Ist ein Mitglied der Berufungskommission auf Dauer nicht in der Lage, die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, ist durch den Fakultätsrat umgehend ein Ersatzmitglied zu wählen.

(7) Alle Sitzungen der Berufungskommission und alle Bewerbungsunterlagen sowie Gutachten sind vertraulich und nicht-öffentlich. Die Mitglieder der Berufungskommission sind von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der ersten Sitzung entsprechend zu unterweisen. Bei Nachfragen von Bewerberinnen und Bewerbern über den Stand des Berufungsverfahrens dürfen nur die Vorsitzende/der Vorsitzende und das Recruiting Auskunft erteilen.

(8) Der Berufungskommission darf nicht angehören, wer die Stelle innehat oder innegehabt hat und aus dieser Professur ausscheiden wird oder ausgeschieden ist. Dies gilt nicht für Vertretungsprofessuren.

(9) Sämtlichen Mitgliedern von Berufungskommissionen werden Weiterbildungen zur Vermittlung des eignungsdiagnostischen Standards angeboten. Die Mitglieder der Berufungskommissionen, mit Ausnahme der Studierenden, sollen an einer solchen Weiterbildung teilgenommen haben. Die Fakultätsleitung wirkt darauf hin. Die Angabe der derart qualifizierten Mitglieder der Berufungskommission ist Bestandteil des Antrages auf Stellenausschreibung i. S. d. § 3 Abs. 2 dieser Ordnung.

## **§ 5**

### **Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter**

(1) Das Präsidium setzt zur Betreuung der Berufungskommissionen und Begleitung der Verfahren eine Berufungsbeauftragte oder einen Berufungsbeauftragten ein. Sie bzw. er ist berechtigt, als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommissionen teilzunehmen.

(2) Die Berufungsbeauftragte/der Berufungsbeauftragte wirkt auf die fakultätsübergreifende Einhaltung gleichbleibend hoher Qualitätsstandards in den Berufungsverfahren hin.

(3) Die Berufungsbeauftragte/der Berufungsbeauftragte unterstützt die Berufungskommission in Verfahrensfragen und kann von allen Mitgliedern der Kommission kontaktiert werden, übernimmt jedoch keine Aufgaben der Berufungskommissionsvorsitzenden/des Berufungskommissionsvorsitzenden. Sie/er gibt Hilfestellung bei der Umsetzung der vorgegebenen Richtlinien, greift aber nicht in die Entscheidungsfindung der Kommission ein. Während des gesamten Verfahrens soll sie/er in Abstimmung mit der oder dem Berufungskommissionsvorsitzenden als Ansprechperson insbesondere in formalen und organisatorischen Fragen zur Verfügung stehen.

(4) Vom Präsidium werden vier zentrale Berufungsbeauftragte bestellt, die jeweils eine Fakultät betreuen.

(5) Dem oder der Berufungsbeauftragten wird die Gelegenheit gegeben, den Berufsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

## **§ 6**

### **Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren**

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist am gesamten Verfahren gemäß § 24 HG NRW in Verbindung mit § 17 LGG NRW frühzeitig zu beteiligen.

In diesem Rahmen ist die Gleichstellungsbeauftragte insbesondere zu beteiligen bei

- a) dem Anforderungsprofil,
- b) der Stellenausschreibung (Ausschreibungstext),
- c) der Ausschreibung einer Professur, sobald das Präsidium zugestimmt hat,
- d) den eingegangenen Bewerbungen,
- e) den Auswahlkriterien,
- f) der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zur Probelehrveranstaltung eingeladen werden sollen,
- g) der Rangliste der Berufungskommission,
- h) dem Abschlussbericht der Berufungskommission.

Hierzu erhält sie alle Bewerbungsunterlagen zur Durchsicht. Ihr ist Gelegenheit zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien zu geben. Auch zu den Probelehrveranstaltungen und Kontaktgesprächen aller Bewerberinnen und Bewerber ist sie rechtzeitig gemeinsam mit der Berufungskommission, mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung, einzuladen. Sie hat das Recht, in allen Stufen der Entscheidungsfindung ein schriftliches Votum abzugeben; § 18 LGG NRW ist zu beachten. Das jeweilige Gremium nimmt dazu Stellung. Sie hat das Recht, sich jederzeit über das Verfahren umfassend zu informieren.

## **§ 6a**

### **Kaskadenmodell**

(1) Die Hochschule Rhein-Waal wirkt darauf hin, dass unter den Professorinnen und Professoren ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis erzielt wird. Um dies zu erreichen, setzt das Präsidium für die in den Fakultäten vertretenen Fächergruppen im Einvernehmen mit der Gleichstellungskommission mit der Dekanin/dem Dekan eine Gleichstellungsquote auf Basis des Kaskadenmodells, gem. § 37a HG NRW, für in der Regel drei Jahre fest. Nach Ablauf der drei Jahre ist dem Präsidium und der Gleichstellungskommission durch die Dekanin/den Dekan der Fakultät schriftlich zu berichten, welche Schritte zur Erreichung der Quote unternommen wurden.

(2) Die Fächergruppen werden unter Mitwirkung der Dekaninnen und Dekane und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten durch Beschluss des Präsidiums anhand der zum Beschlusszeitpunkt nach gleichstellungspolitischen Zielen innerhalb einer Fakultät sinnvollerweise zusammenfassbaren Fächern gebildet.

(3) Die Gleichstellungsquote und die Fächergruppen werden spätestens nach drei Jahren durch das Präsidium im Einvernehmen mit der Dekanin/dem Dekan überprüft und

gegebenenfalls neu festgesetzt. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird an dem Verfahren beteiligt.

(4) Die Hochschule strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches der Gleichstellungsquote nach Absatz 1 entspricht. Diese Gleichstellungsquote findet keine Anwendung, wenn in einem Fach oder einer Fächergruppen der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.

(5) Die Gleichstellungsquote der Hochschule Rhein-Waal ist zu veröffentlichen.

## **§ 7**

### **Aktive Ansprache von potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern**

(1) Zusätzlich zur Ausschreibung sollen besonders geeignete Persönlichkeiten, insbesondere auch Frauen, gezielt angesprochen und zur Bewerbung aufgefordert werden.

(2) Ein Mitglied der Berufungskommission erhält den expliziten Auftrag, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu identifizieren und direkt anzusprechen. Solange kein anderes Mitglied mit dessen Einverständnis beauftragt wurde, umfasst die Aufgabe der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission auch diese Aufgabe. Das beauftragte Mitglied der Berufungskommission wirkt auch darauf hin, dass sich andere Mitglieder der Hochschule an der Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern beteiligen.

(3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sind zu informieren. Sie können ihrerseits an der Suche nach geeigneten Bewerberinnen mitwirken.

(4) Die Bemühungen zur aktiven Suche von potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern sind im Abschlussbericht darzustellen.

## **§ 8**

### **Verfahrensgrundsätze in Berufungskommissionen**

(1) Bei der konstituierenden Sitzung soll über Ziele und Ablauf des Verfahrens informiert und der Zeitplan festgelegt werden. Das Berufungsverfahren soll innerhalb von sechs Monaten auf Fakultätsebene abgeschlossen sein. Die Berufungskommission erstellt ein detailliertes Anforderungsprofil unter Berücksichtigung der Einstellungs Voraussetzungen gem. § 36 HG NRW und entscheidet über die Auswahlinstrumente im Berufungsverfahren. Das Anforderungsprofil und die Entscheidung für die Auswahlinstrumente sind vor Sichtung der Bewerbungsunterlagen vorzunehmen. Des Weiteren



wählt die Berufungskommission vor Beginn der persönlichen Auswahlverfahren die externen Gutachterinnen und Gutachter; auf Parität ist zu achten.

(2) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Ergebnisprotokolle geführt; sie werden von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und sind Bestandteil der Akten des Berufungsverfahrens.

(3) Jedes Mitglied der Berufungskommission kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen.

(4) Die Mitglieder der Berufungskommission, die Dekanin/der Dekan, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und gegebenenfalls die Schwerbehindertenvertretung erhalten jeweils nach der Sitzung eine Kopie des Protokolls, das vertraulich zu behandeln ist. Die Mitglieder des Fakultätsrats werden durch die Dekanin/den Dekan über den Stand des Verfahrens unterrichtet.

(5) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse zum Verfahren werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse zum Berufungsvorschlag bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungsberechtigt sind nur anwesende Mitglieder (persönlich oder digital mittels eines Videokonferenzsystems). Eine Stimmrechtsübertragung oder eine Abstimmung per Brief sind nicht zulässig.

(6) Beschlüsse können in Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Mitglied unverzüglich widerspricht. Den stimmberechtigten Mitgliedern wird eine Rückmeldefrist für das Umlaufverfahren von 14 Tagen gewährt. Personalangelegenheiten können nicht im Umlaufverfahren entschieden werden. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen grds. in geheimer Abstimmung. Die Abstimmung ist geheim, wenn der Inhalt der Stimmabgabe des einzelnen Mitgliedes Dritten nicht zugänglich ist. Dies ist mit geeigneten Vorkehrungen zu gewährleisten.

(7) Von der Mitwirkung in Form von Beratung und Beschlussfassung sind Personen ausgeschlossen, die nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden dürfen oder bei denen nach § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen.

Eine solche abstrakte Besorgnis der Befangenheit kann sich insbesondere ergeben bei folgenden Verbindungen zu Bewerberinnen und Bewerbern:

- a) enge persönliche Bindungen oder Konflikte,
- b) gemeinsame wirtschaftliche Interessen wie die gemeinsame Unternehmensführung,
- c) derzeitige oder unmittelbar geplante enge wissenschaftliche oder künstlerische Kooperation (etwa in Form eines gemeinsamen Projektes, Forschungsvorhabens, Kunstwerkes, einer gemeinsamen Publikation, Ausstellung oder Veranstaltung) oder vergangene innerhalb der letzten drei Jahre,

- d) Betreuung als Doktorandin oder Doktorand bzw. Habilitandin oder Habilitand,
- e) Bestehen eines dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisses innerhalb der letzten sechs Jahre.

(8) Hält sich ein Mitglied für befangen, bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen oder wird von einer oder einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so ist dies der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission mitzuteilen. Ist die oder der Vorsitzende betroffen, teilt sie oder er es der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit. Die Kommission entscheidet über den Ausschluss. Die oder der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken; sie oder er verlässt den Sitzungsraum. Sie oder er darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung zu dem Verfahrensschritt, bei dem sie oder er ausgeschlossen ist, nicht mitwirken oder im Sitzungsraum anwesend sein. Das Präsidium kann die Entscheidungen der Berufungskommission im Rahmen seiner allgemeinen Befugnisse auf Rechtmäßigkeit kontrollieren.

## **§ 9**

### **Nichtöffentlichkeit; Vertraulichkeit**

(1) Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich. Den Mitgliedern der Berufungskommission steht das Recht auf Einsichtnahme in alle von den Bewerberinnen und Bewerbern vorgelegten Schriftstücke und die eingeholten Gutachten zu. Die Mitglieder der Berufungskommission sowie alle Personen, die mit der Durchführung des Berufungsverfahrens befasst sind, sind hinsichtlich der ihnen im Rahmen des Berufungsverfahrens bekannt gewordenen Angelegenheiten sowie über Erkenntnisse von Personen, die im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben wurden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission weist die Mitglieder der Berufungskommission darauf hin, dass nach Abschluss des Berufungsverfahrens alle Kopien bzw. kopierte Daten auf Datenträgern sowie E-Mails zu vernichten sind. Der Zugang zum elektronischen Bewerbermanagement endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

(3) Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission sind, soweit sie nicht dem Fakultätsrat angehören, gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu verpflichten.

(4) Dritte, die nicht an dem Verfahren beteiligt sind, haben kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens. Dies gilt auch für die Bewerberinnen und Bewerber, soweit die Akten Gutachten über die fachliche Eignung enthalten und wiedergeben.

## **§ 10**

### **Ausschreibung**

(1) Die Ausschreibung der Stelle veranlasst das Präsidium entsprechend des Vorschlages der Fakultät. Dem Ausschreibungstext sind zu entnehmen:

1. das Lehr- und Forschungsgebiet/die Professur,
2. die Fakultät oder die wissenschaftliche Einrichtung, der die Stelle zugeordnet ist,
3. die wahrzunehmenden Lehr- und Forschungsaufgaben,
4. die Besoldungsgruppe und Zuordnung,
5. die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 36 HG NRW,
6. die erwünschten Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in beruflicher Praxis, Lehre und Forschung, besondere persönliche Voraussetzungen und die wesentlichen Schlüsselqualifikationen entsprechend dem Profil der Stelle,
7. der Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts,
8. ein Hinweis auf die von der Bewerberin oder dem Bewerber beizubringenden Unterlagen,
9. die Angabe, dass Bewerbungen Schwerbehinderter ausdrücklich erwünscht sind und bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt werden,
10. die Angabe, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers oder einer Mitbewerberin liegende Gründe überwiegen.

(2) Die Ausschreibung erfolgt in deutscher und wo geboten in englischer Sprache in einem geeigneten Publikationsorgan. Bei der Auswahl des Publikationsorgans ist darauf zu achten, dass die Ausschreibung möglichst weit verbreitet wird.

(3) Von einer Ausschreibung kann unter den Vorgaben des Hochschulgesetzes abgesehen werden. Im Falle des § 38 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 HG NRW bedarf die Entscheidung zusätzlich dem Einvernehmen des Hochschulrates.

## **§ 11 Prüfung der Bewerbungsunterlagen**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach Eingang ihrer Bewerbungsunterlagen im elektronischen Bewerbermanagement eine automatisierte Eingangsbestätigung, bei Eingang in Papier auf dem Postweg oder per Mail.

(2) Berufen werden können auch Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber. Diese können über die Präsidentin/den Präsidenten der Kommission vorgeschlagen werden. Sie sind im übrigen Verfahren wie Bewerberinnen und Bewerber und im Vergleich mit diesen zu beurteilen.

(3) Liegt der Anteil der eingegangenen Bewerbungen von Frauen unterhalb der festgelegten Gleichstellungsquote oder ist die Gleichstellungsquote bei der Fakultät noch nicht erreicht, kann die Dekanin/der Dekan einen Antrag auf Neuausschreibung bei der Präsidentin/dem Präsidenten stellen.

(4) Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Gehen danach weitere Bewerbungen ein, kann die Berufungskommission entscheiden, ob sie diese berücksichtigt. Die Liste der Bewerbungen ist zu dem Zeitpunkt endgültig zu schließen, an dem in der Berufungskommission über die Eignung der be-

rücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber beraten wird. § 38 Abs. 4 Satz 5 HG NRW (Berufung von Nichtbewerberinnen und Bewerbern) bleibt hiervon unberührt.

(5) Sämtliche eingehenden Bewerbungsunterlagen dürfen nur von den Mitgliedern der Berufungskommission, der oder dem Berufsbeauftragten, der Gleichstellungsbeauftragten (zentral wie dezentral), der Schwerbehindertenvertretung, der Dekanin oder dem Dekan und den Mitgliedern des Präsidiums sowie der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter des Dezernates Personal und Organisation eingesehen werden.

(6) Die eingehenden Bewerbungen werden vom Dezernat Personal und Organisation jeweils nach Eingang auf Vollständigkeit und formales Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 36 HG vorgeprüft; fehlende Unterlagen fordert sie im Auftrage der Präsidentin/des Präsidenten und in Abstimmung mit dem/der Kommissionsvorsitzenden von der Bewerberin/dem Bewerber an. Es wird eine Bewerbungsübersicht anhand des eingeforderten Bewerberbogens erstellt.

(7) Das Dezernat Personal und Organisation prüft zunächst bei allen eingegangenen Bewerbungen das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 36 HG NRW, bereitet die Bewerberübersicht für die Berufungskommission vor und leitet diese dann an die Mitglieder der Berufungskommission weiter. Kommt die Berufungskommission zu Ergebnissen, die von der Vorprüfung abweichen, so führt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission eine Klärung herbei. Liegen keine Bewerbungen von qualifizierten Frauen vor, soll eine Neuausschreibung geprüft werden. Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kann davon abgesehen werden.

(8) Ist die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nicht durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen, so kann die Berufungskommission den Nachweis durch Gutachten einer externen Professorin oder eines externen Professors zu promotionsadäquaten Leistungen führen.

(9) Sind die besonderen Leistungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 HG NRW nicht nachgewiesen und/oder die Mindestzeiten dieser Vorschrift nicht erfüllt und können an die Stelle dieser Voraussetzungen keine zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG NRW treten, so kann die Berufungskommission der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeiten geben, den Nachweis zu führen. Entsprechendes gilt für die in § 36 Abs. 2 HG NRW geforderten künstlerischen Leistungen.

(10) Erfüllen weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen, so befindet die Berufungskommission darüber, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll. Beschließt die Berufungskommission, dass eine Zweitausschreibung mit unverändertem Ausschreibungstext vorgenommen werden soll, so teilt sie dies unter Angaben der Gründe der Dekanin/dem Dekan mit. Die Dekanin/der Dekan entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

## **§ 12**

### **Verfahren bis zur Vorlage eines Berufungsvorschlags**

(1) Die Berufungskommission entscheidet aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen entsprechend den in § 6 Abs. 1 genannten Ausschreibungskriterien, welche Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl zu ziehen sind. Die Gründe für die Vorauswahl sind für jede Bewerberin und jeden Bewerber aktenkundig zu machen. Vo-

rangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit bzw. Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden.

(2) Die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem persönlichen Auswahlverfahren eingeladen, das mindestens aus einem strukturierten Interview besteht, dem sich ein Fachvortrag zum eigenen Lehr- und Forschungsgebiet, einem Fachgespräch und einer genau definierten Arbeitsprobe im Bereich der Lehre anschließt. Interview, Fachvortrag und Fachgespräch können in Ausnahmefällen digital stattfinden. Weitere Auswahlinstrumente können in der Berufungskommission entsprechend dem Anforderungsprofil festgelegt werden. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum persönlichen Auswahlverfahren einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung der Stelle erfüllen.

(3) Die Auswahlinstrumente werden für alle Bewerberinnen und Bewerber vergleichbar von der Berufungskommission festgelegt.

(4) Nach dem Auswahlverfahren beschließt die Berufungskommission über die Listenfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber. Sind weniger als drei listenfähig, so befindet die Kommission darüber, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber zu einem persönlichen Auswahlverfahren geladen werden sollen. In begründeten Ausnahmefällen können auch einzelne oder alle Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Auswahlverfahren durchlaufen haben, zu einem zweiten Verfahren eingeladen werden. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, so befindet die Berufungskommission darüber, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll.

(5) Direkt im Anschluss an die Entscheidung der Listenfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern werden zwei von der Kommission bestimmte externe Gutachterinnen bzw. Gutachter, welche im Status einer hauptamtlichen Professorin/eines hauptamtlichen Professors sein müssen, die Unterlagen dieser Bewerberinnen und Bewerber zur Erstellung der vergleichenden Gutachten zugesandt. Auch hier ist auf eine geschlechterparitätische Verteilung zu achten. Mindestens eine oder einer der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter muss an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften tätig sein. Gegenstand der vergleichenden Gutachten ist eine Rangfolge der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß ihrer Befähigung für das zu vertretende Lehr- und Forschungsgebiet. Als Bewertungsgrundlage für die vergleichenden Gutachten ist neben den Bewerbungsunterlagen das didaktische Konzept der Arbeitsprobe im Bereich der Lehre einzureichen. Die Korrespondenz mit den Gutachterinnen und Gutachtern führt die bzw. der Vorsitzende der Berufungskommission. Den externen Gutachterinnen und Gutachtern ist ein Zeitraum von sechs Wochen zur Erstellung der Gutachten einzuräumen. Die externen Gutachterinnen und Gutachter sind schriftlich auf die Vertraulichkeit hinzuweisen.

### **§ 13**

#### **Erstellung der Berufsliste (Berufungsvorschlag) und des Berufungsberichtes**

(1) Nach Eingang der Gutachten wählt die Berufungskommission diejenigen Bewerberinnen und Bewerber sowie deren Reihenfolge, die sich anhand der Unterlagen und der durchgeführten Gespräche und Vorträge sowie der externen Gutachten und ggf. sonstigen durchgeführten Auswahlmaßnahmen als vollumfänglich für die Stelle geeig-

net erwiesen haben, in der Reihenfolge ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung. Die Berufungskommission beschließt den Berufungsvorschlag, der drei Bewerberinnen und Bewerber in bestimmter Rangfolge mit einer nachvollziehbaren Begründung entsprechend des Anforderungsprofils enthalten soll. Sondervoten zum Berufungsvorschlag sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Abstimmung der bzw. dem Vorsitzenden einzureichen. Die studentischen Mitglieder der Kommission haben darüber hinaus das Recht, nach der Abstimmung der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag binnen zwei Wochen ein schriftliches Votum direkt der Präsidentin/dem Präsidenten zukommen zu lassen.

(2) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei der Bildung der Reihenfolge zu bevorzugen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

(3) Schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bei gleicher Eignung vor nicht schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern der Vorzug zu geben.

(4) Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelschlägen sind ausnahmsweise zulässig. Sie bedürfen einer besonderen Begründung durch die Berufungskommission.

#### **§ 14 Verfahren im Fakultätsrat**

(1) Der von der Berufungskommission beschlossene Berufungsvorschlag einschließlich der Sondervoten wird dem Fakultätsrat über die Dekanin/den Dekan zugeleitet. Die Mitglieder des Fakultätsrates haben das Recht auf Einsicht in den Berufungsvorschlag, die Bewerbungsunterlagen, die externen Gutachten und die Protokolle der Berufungskommission. Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Der Fakultätsrat behandelt den Vorschlag in nicht öffentlicher Sitzung, wobei die Mitglieder der Berufungskommission sowie die Gleichstellungsbeauftragte (zentral und dezentral) und die Schwerbehindertenvertretung teilnahmeberechtigt sind. Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission mit der von der Kommission vorgeschlagenen Reihenfolge in geheimer Abstimmung; dabei wird über jeden Platz gesondert abgestimmt.

(2) Stimmt der Fakultätsrat dem Vorschlag der Berufungskommission nicht zu, verweist er ihn mit Begründung an die Berufungskommission zur erneuten Beratung und Beschlussfassung eines Berufungsvorschlages zurück oder legt der Präsidentin/dem Präsidenten über die Dekanin/den Dekan sein abweichendes Votum zur Entscheidung vor.

(3) Eine erneute Ausschreibung kann dem Fakultätsrat auch von der Berufungskommission begründet vorgeschlagen werden, wenn nach der Bewerbungssituation die Stelle nicht qualifiziert besetzt werden kann. Über die erneute Ausschreibung entscheidet die Präsidentin/der Präsident nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten.

(4) Stimmt der Fakultätsrat dem Vorschlag der Berufungskommission zu, legt die Dekanin/der Dekan diesen der Präsidentin/dem Präsidenten vor.

(5) Dem Berufungsvorschlag sind beizufügen:

1. der Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Fakultätsrates, in der Sondervoten aufgenommen sind,

2. der von der Berufungskommission beschlossene Berufungsvorschlag einschließlich der Sondervoten,
3. die Protokolle der Berufungskommission,
4. die externen Gutachten,
5. die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.

## **§ 15**

### **Verfahren im weiteren Verlauf**

(1) Der/die Berufungskommissionsvorsitzende berichtet der Präsidentin/dem Präsidenten zum Verlauf des Berufungsverfahrens und erläutert den Berufungsvorschlag. In strittigen Fällen wird das Verfahren mit dem/der Berufungskommissionsvorsitzenden im Präsidium diskutiert.

(2) Die Präsidentin/der Präsident prüft den Berufungsvorschlag und entscheidet im Rahmen der ihr bzw. ihm nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 HG NRW zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und Nichtbewerbern ist zulässig sofern diese die Voraussetzungen gem. § 36 HG NRW erfüllen und das Verfahren gem. § 12 dieser Ordnung absolviert haben.

(3) Im Rahmen der Berufungsentscheidung bleibt es der Präsidentin/dem Präsidenten unbenommen, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere vergleichende Gutachten einzuholen.

(4) Zur Vorbereitung der Berufungsverhandlungen mit der Kandidatin/dem Kandidaten führt die Präsidentin/dem Präsidenten, zusammen mit der Kanzlerin/dem Kanzler, ein Berufungsgespräch mit der Dekanin/dem Dekan der Fakultät, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist.

(5) Die Präsidentin/der Präsident und die Kanzlerin/der Kanzler führen die Berufungsverhandlungen und die Präsidentin/der Präsident beruft gemäß § 37 HG NRW die Professorin/den Professoren. Der Präsidentin/dem Präsidenten bleibt es unbenommen, weitere Teilnehmende zu den Berufungsverhandlungen hinzuzuziehen. Insbesondere die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht zur Teilnahme.

(6) Die neuberufenen Professorinnen und Professoren verpflichten sich, im ersten Jahr ihrer Amtszeit an mindestens zwei Angeboten eines hochschuldidaktischen Fortbildungsangebots, z. B. des Netzwerks hdw NRW, teilzunehmen. Sollten die Neuberufenen bereits über eine zertifizierte hochschuldidaktische Vorbildung verfügen, können nach Absprache mit der Hochschulleitung (Vizepräsident/in Studium und Lehre), auch andere Angebote belegt werden. Vor dem Rufgespräch (§ 15 Abs. 5) findet ein Beratungsgespräch mit den für Hochschuldidaktik und akademische Fortbildung zuständigen Stellen statt. Daraus wird ein individuelles Fortbildungskonzept erstellt, welches Bestandteil der Berufungsvereinbarung wird. Innerhalb des ersten Jahres nach Berufung findet verpflichtend ein Gespräch mit der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Lehre statt. Ziel ist, über die spezifischen Lehranforderungen der HSRW und die verschiedenen Anlaufstellen, Zentren und Personen mit hochschuldidaktischer Expertise in verschiedenen Bereichen zu informieren. Die Neuberufenen verpflichten sich weiter, innerhalb des ersten Jahres ihre Sprachkenntnisse der Lehrsprache eigenständig aus-

zubauen. Für die englische Lehrsprache muss die Niveaustufe C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erreicht werden. Neuberufene, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen innerhalb des ersten Jahres ihre deutschen Sprachkenntnisse auf die Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens ausbauen. Die Kosten für das Sprachzertifikat trägt die Hochschule nicht. Die Teilnahmebescheinigungen der vereinbarten Fortbildungen und das Sprachzertifikat sind der Abteilung Personalservice unaufgefordert einzureichen.

(7) Das Berufungsverfahren wird mit der Annahme des Rufs beendet.

(8) Nach Aushändigung der Urkunde sowie des Ernennungsschreibens durch die Präsidentin/den Präsidenten stellt sich die Professorin/der Professor in Abstimmung mit der Dekanin/dem Dekan der betreffenden Fakultät in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor.

## **II. Verfahren zum Nachweis der pädagogischen Eignung**

### **§ 16**

#### **Voraussetzungen und Verfahren**

(1) Die Berufung erfolgt in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Probe für die Dauer von 12 Monaten zur Feststellung der pädagogischen Eignung. Erfolgt keine Berufung in ein Beamtenverhältnis, wird die pädagogische Eignung in einer auf 12 Monate befristeten Beschäftigung in einem Dienstverhältnis festgestellt. Eine Verkürzung der Probezeit oder ein Verzicht muss ausführlich begründet werden und kann nur erfolgen, wenn die pädagogische Eignung durch eine entsprechende Vorbildung und entsprechende einschlägige Lehrerfahrungen nachgewiesen werden kann. Die Entscheidung über Verkürzung oder Verzicht der Probezeit trifft die Präsidentin/der Präsident, auf Vorschlag der Berufungskommission. Steht die Bewerberin/der Bewerber bereits in einem Professorenverhältnis auf Lebenszeit, muss auf die Probezeit verzichtet werden.

(2) Innerhalb der Probezeit wird die pädagogische Eignung der Professorin/des Professors durch eine Kommission begutachtet. Sie besteht aus mindestens zwei Professorinnen und/oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer oder einem Studierenden der Fakultät, die an Lehrveranstaltungen der bzw. des Neuberufenen teilnehmen. Die Kommission kann zusätzlich jederzeit im Prozess weitere interne oder externe Gutachterinnen und Gutachter mit didaktischer Expertise (z.B. aus dem ZfQ oder anderen Hochschulen) als beratende Mitglieder bestellen. Die Mitglieder der Kommission dürfen nicht bereits Mitglied der Berufungskommission gewesen sein; die externen Mitglieder dürfen nicht bereits als externe Gutachterinnen oder Gutachter im Berufungsverfahren fungiert haben. Die Bestellung der Kommission erfolgt auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans nach Beschluss des Fakultätsrates durch die Präsidentin/den Präsidenten.

(3) Die Kommission besucht mindestens vier, bei verkürzter Probezeit mindestens zwei Lehrveranstaltungen der bzw. des zu Begutachtenden. Nach jedem Lehrveranstaltungsbesuch erfolgt ein Feedbackgespräch mit der Ansprechperson der Kommission. Die Gespräche sind in einem Ergebnisprotokoll zu dokumentieren. Nach der Hälfte der Probezeit oder wenn in den ersten zwei Besuchen erhebliche Mängel in der pädagogi-



schen Eignung festgestellt werden, berichtet der/die Vorsitzende der Kommission - über die Dekanin/dem Dekan - der Präsidentin/dem Präsidenten hierüber schriftlich und gibt einen Zwischenstand über die Feststellung der pädagogischen Eignung. Die Kommission legt spätestens vier Wochen vor Ende der Probezeit, nach Unterrichtung des Fakultätsrates über die Dekanin/den Dekan der Präsidentin/dem Präsidenten das Gutachten über das Vorliegen der pädagogischen Eignung vor. Über die sonstigen Voraussetzungen für die Ernennung auf Lebenszeit bzw. auf Zeit bzw. ein unbefristetes bzw. ein befristetes Dienstverhältnis spricht die Kommission eine Empfehlung aus.

(4) Kann die pädagogische Eignung innerhalb der Probezeit nicht festgestellt werden, ist über die Entlassung oder über die Verlängerung der Probezeit zu entscheiden. Vor Beendigung der Verlängerung legt die Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung der Präsidentin/dem Präsidenten rechtzeitig ein zweites Gutachten vor. Die Kommission beschließt erneut in einer abschließenden Sitzung über die pädagogische Eignung der Professorin oder des Professors und nimmt zur Ernennung auf Lebenszeit bzw. auf Zeit oder der Weiterbeschäftigung in einem unbefristeten bzw. befristeten Dienstverhältnis Stellung.

(5) Wird die pädagogische Eignung auch nach der maximal verlängerten Probezeit nicht bestätigt, erfolgt eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bzw. Dienstverhältnis.

### **III. Professurvertretung**

#### **§ 17**

#### **Voraussetzungen und Verfahren**

(1) Die Professurvertretung kann unter den Voraussetzungen der §§ 36, 39 Abs. 2 HG NRW auf Antrag einer Fakultät übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle durch eine Professorin/einen Professoren zur Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle vergeben werden. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art und begründet kein Dienstverhältnis und nicht die Befugnis, den Titel „Professor/Professorin“ zu führen.

(2) Der Einstellungsvorschlag erfolgt durch Beschluss des Fakultätsrates und wird an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet. Die Notwendigkeit einer Vertretung ist von der Fakultät zu begründen. Können die Aufgaben aus der vakanten Professur nicht durch andere Professorinnen/Professoren oder durch Lehrbeauftragte wahrgenommen werden, ist der Vertretungsumfang durch die Fakultät festzustellen. In der Regel kommt nur eine volle Vertretung der Professur in Betracht. Neben der Lehre gehören alle anfallenden Prüfungen, die Forschung, Hochschulverwaltungsaufgaben und die Betreuung der Studierenden zur vollen Vertretung der Professur. Die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind am gesamten Verfahren zu beteiligen.

(3) Dem Personalvorschlag der Fakultät sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Antrag der Fakultät
2. Begründung der Fakultät
3. Zeitdauer der Professurvertretung

4. Vollständige Bewerbungsunterlagen der Bewerberin/des Bewerbers (insbesondere Nachweise über die wissenschaftliche Qualifikation)

(4) Anhand der Ausschreibungs- und Bewerbungsunterlagen prüft die Präsidentin/der Präsident die Qualität des Besetzungsvorschlages und entscheidet darüber. Zur Prüfung bedient sie/er sich einer Stellungnahme der Abteilung Personalservice zur Erfüllung der formalen Voraussetzungen, zur Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und zur Einhaltung der formalen Verfahrensvorschriften. Die Präsidentin/der Präsident beauftragt nach positiver Entscheidung die Professurvertreterin/den Professurvertreter befristet, längstens bis zur Besetzung der Professur, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle.

(5) Eine öffentliche Ausschreibung soll erfolgen, wenn keine geeigneten Personen zur Verfügung stehen oder der Vertretungszeitraum länger als drei Semester ist. Die Entscheidung darüber trifft die Präsidentin/der Präsident. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen. Hierbei erfolgt das Auswahlverfahren in entsprechender Anwendung des Berufungsverfahren. Der Fakultätsrat wählt eine Findungskommission, deren Besetzung analog zum Berufungsverfahren besetzt ist. Auf die Besetzung eines externen Mitglieds und die Einholung externer Gutachten kann verzichtet werden. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhält der Fakultätsrat einen Besetzungsvorschlag.

## **IV. Verleihung einer Honorarprofessur**

### **§ 18**

#### **Voraussetzungen**

(1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleiht die Hochschule Rhein-Waal Personen, die hauptberuflich außerhalb einer Hochschule tätig sind und in einem an der Hochschule Rhein-Waal vertretenen Fach entweder

- a) hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen und künstlerischen Erkenntnissen und Methoden oder
- b) hervorragende Leistungen in der Forschung und Lehre erbringen,

die zu einem überzeugenden und praktischen oder ideellen Mehrwert für die gesamte Hochschule geführt haben bzw. absehbar führen werden. Die Personen müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen und ihre beruflichen Kompetenzen in vorbildlicher Weise zum allgemeinen Nutzen der Hochschule Rhein-Waal nachhaltig einsetzen werden. Die Bezeichnung kann gem. § 41 Abs. 2 HG NRW nur Personen verliehen werden, die in einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(2) Vorgeschlagen werden können Personen, die sich in besonderem Maße um die Hochschule verdient gemacht haben. Eine Berücksichtigung von Frauen analog zu § 6a dieser Ordnung ist wünschenswert.

(3) Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ setzt in der Regel eine erfolgreiche selbstständige Tätigkeit in Lehre oder Forschung von mindestens 5 Jahren voraus. Die oder der Vorgeschlagene verpflichtet sich, mit der Ernennung zur „Honorarprofessorin“ oder zum „Honorarprofessor“ an der Hoch-

schule Rhein-Waal weiter zu lehren. Ein regelmäßiges und nachhaltiges Engagement in Lehre oder Forschung für die Hochschule wird erwartet. Dies umfasst das Angebot von mindestens einer Lehrveranstaltung mit 2 SWS pro Semester.

(4) Die Verleihung der Rechtsstellung einer „Honorarprofessorin“ oder eines „Honorarprofessors“ begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung des Amtes einer Professorin/eines Professors oder eines anderen Amtes.

(5) Eine Vergütung jedweder Form, unabhängig ob in Geld- oder Sachleistungen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 19 Verfahren in der Fakultät**

(1) Ein Antrag auf Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer „Honorarprofessorin“ oder eines „Honorarprofessors“ kann nur von Professorinnen und Professoren der entsprechenden Fakultät gestellt werden. Der Antrag ist an die Dekanin/den Dekan zu richten; ihr bzw. ihm sind folgende Unterlagen der oder des zu Ernennenden beizufügen:

1. Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche bzw. berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
2. Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Leistungen und/oder Nachweis der fachbezogenen Leistungen in der Praxis,
3. Nachweis einer erfolgreichen selbständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren; davon sollen mindestens zwei an der Hochschule Rhein-Waal erbracht worden sein, oder der Einräumung der Rechtsstellung nach § 9 Abs. 2 HG NRW; in Ausnahmefällen kann die Frist von fünf Jahren verkürzt werden, wenn außergewöhnliche Leistungen nachgewiesen werden können,
4. Darlegung der Gründe für die angestrebte enge Verbindung,
5. Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenen wahrzunehmenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben der Fakultät.

(2) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fakultätsrat über die Einleitung des Verfahrens.

(3) Der Fakultätsrat holt zwei externe Gutachten fachnaher Professorinnen/Professoren ein. Auch hier soll auf Parität geachtet werden. Die Gutachten müssen die in Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden erbrachten Leistungen oder die künstlerischen Leistungen ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Person aufgrund ihrer Leistungen zur selbständigen Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule geeignet ist und auf ihrem Fachgebiet den Anforderungen entspricht, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden. Die Benennung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch den Fakultätsrat, Geschlechterparität ist anzustreben.

(4) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen und Gutachten die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer „Honorarprofessorin“ oder eines „Honorarprofessors“.

(5) Die Dekanin/der Dekan fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit ggf. abgegebenen Sondervoten sowie den in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen und Gutachten an die Präsidentin/den Präsidenten weiter.

## **§ 20 Verfahren auf Präsidiumsebene**

(1) Das Präsidium überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob das Verfahren ordnungsgemäß und frei von sachfremden Erwägungen durchgeführt worden ist. Zur Prüfung bedient es sich einer Stellungnahme der Abteilung Personalservice zur Erfüllung der formalen Voraussetzungen, zur Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen nach § 19 Abs. 1 dieser BO und zur Einhaltung der formalen Verfahrensvorschriften.

(2) Die Urkunde zur Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer „Honorarprofessorin“ oder eines „Honorarprofessors“ wird von der Präsidentin/dem Präsidenten unterzeichnet. Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Die Verleihung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

## **§ 21 Rücknahme, Widerruf**

(1) Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann auf Zeit erfolgen. Im Falle einer Befristung entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Fakultät über eine Verlängerung bzw. Entfristung der Verleihung. Kommt eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor ihren bzw. seinen Verpflichtungen gegenüber der Hochschule oder den Erwartungen nicht nach, so kann die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor die Interessen der Hochschule verletzt.

(2) Die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors kann widerrufen werden, wenn die oder der Ernante durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Hochschule Rhein-Waal mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die bzw. der Berechtigte das 67. Lebensjahr vollendet hat. Die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

## **§ 22 Antrittsvorlesung**

Nach Aushändigung der Urkunde sowie des Verleihungsschreibens durch die Präsidentin/den Präsidenten stellt sich die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor in Abstimmung mit der Dekanin/dem Dekan der betreffenden Fakultät in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor.

## **V. Verleihung einer Gastprofessur**

### **§ 23 Grundsatz**

Mit der Verleihung einer Gastprofessur sollen ausgezeichnete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich vorübergehend zu einem Lehr-, Forschungs- oder Entwicklungsaufenthalt an der HSRW befinden, geehrt werden.

### **§ 24 Voraussetzungen**

- (1) Die Verleihung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ setzt hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragender Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre an einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung im In- oder Ausland voraus. Die Verleihung der Bezeichnung ist eine Ermessensentscheidung.
- (2) Der Lehr-, Forschungs- oder Entwicklungsaufenthalt dauert mindestens ein Semester und maximal zwölf Monate an.
- (3) Vor der Verleihung ist ein Sanktions- und Embargolistenabgleich gemäß den Vorgaben der Europäischen Union vorzunehmen.

### **§ 25 Verfahren zur Verleihung**

(1) Die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ verleiht die Hochschule auf Vorschlag des Fakultätsrates oder des Präsidiums auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Fakultät oder des Präsidiums.

Als Gastprofessor/Gastprofessorin kann auf Vorschlag des Fakultätsrates oder der Mitglieder des Präsidiums eingeladen werden, wer

1. als Wissenschaftler/Wissenschaftlerin eine eigene möglichst unbefristete Professur innehat oder
2. als Wissenschaftler/Wissenschaftlerin möglichst eine unbefristete Position innehat und die Einstellungsvoraussetzungen gem. § 36 Hochschulgesetz NRW (HG) erfüllt.

Die Wahrnehmung einer Gastprofessur erfolgt als Vollzeitätigkeit oder, wenn sich das Einsatzgebiet dafür eignet, als Teilzeitätigkeit. Die Wahrnehmung in Vollzeit ist nur hauptberuflich möglich; der Gastprofessor/die Gastprofessorin muss sich für diese Zeit ggf. von einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit beurlauben lassen. Bei einer Teilzeitätigkeit muss die Zustimmung des originären Arbeitgebers nachgewiesen werden. Bei einer Person aus dem öffentlichen Dienst sollte dabei eine Nebentätigkeitsgenehmigung des originären Arbeitgebers vorgelegt werden.

- (2) Die Gastprofessur begründet kein arbeitsrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule Rhein-Waal. Der Gaststatus wird in einer Einladung unter Bezugnahme auf ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art in Abgrenzung zu einem Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnis verliehen. Die Vergütung wird in der Regel sozialversicherungspflichtig gewährt.
- (3) Die Bruttovergütung wird in der Regel analog einer verbeamteten Professur gewährt, darf die Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 2 nicht überschreiten und muss aus externen Mitteln (Stiftungen, Drittmitteln, DAAD-Förderungen o.ä.) erbracht werden. Die Einwerbung der externen Mittel obliegt der antragstellenden Organisationseinheit. Dem Antrag auf Verleihung der Gastprofessur ist ein Finanzierungskonzept beizufügen, mit dem eine auskömmliche Mittelverfügbarkeit belegt wird. Leistungsbezüge werden im Rahmen einer Gastprofessur nicht gewährt. Mit der Vergütung sind alle Kosten wie z. B. Reise- oder Unterbringungskosten abgegolten. Die Zahlung der Vergütung erfolgt immer über das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV).
- (4) Die Urkunde zur Verleihung trägt das Datum der jeweiligen Beschlussfassung im Fakultätsrat bzw. Präsidiums und wird von der Präsidentin/dem Präsidenten unterzeichnet.
- (5) Die Verleihung wird mit dem Tage der Aushändigung wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt benannt ist. Die Verleihung zu einem rückliegenden Zeitpunkt ist insoweit unwirksam.

## **§ 26 Rücknahme, Widerruf**

- (1) Die Bezeichnung darf nur während des Gastaufenthaltes an der HSRW geführt werden und kann jederzeit widerrufen werden, wenn die bzw. der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das für die Stelle erforderliche Vertrauen verletzt.
- (2) Die Ernennung kann ebenso zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin/einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 27**

#### **Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft und ersetzt die Berufungsordnung vom 18.09.2013 sowie die Ordnung der Hochschule Rhein-Waal für die Verleihung einer Honorarprofessur vom 24.11.2009. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits laufende Berufungsverfahren werden nach Maßgabe der alten Berufungsordnung vom 18.09.2013 zu Ende geführt.

*Hinweis: Diese Ordnung ist in der vorliegenden Fassung am 15.07.2023 in Kraft getreten.*